

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 339

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2022

Nr. 6, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachung des Amtes Odervorland</b>	
Bekanntmachung Grundstückswerte	1
Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Stallanlage Jacobsdorf	1
Grabenschau	1
Jagdgenossenschaft Beerfelde	2
Jagdgenossenschaft Demnitz	2
Jagdgenossenschaft Jänickendorf	2
Jagdgenossenschaft Kersdorf	3
Jagdgenossenschaft Petersdorf	3
Jagdgenossenschaft Pillgramm	3
Jagdgenossenschaft Tempelberg	3
Richtlinie Vereinsförderung Gemeinde Briesen	4
Wahlbekanntmachung Ersatzperson Briesen	5
FWA	5

## **Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle - Bekanntmachung**

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 01. Januar 2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt  
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow  
Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718  
E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de**

eingesehen oder erfragt werden.

## **Ausführungsanordnung**

### **Im Bodenordnungsverfahren Stallanlage Jacobsdorf Verf.-Nr. 3112 E**

wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **15. Mai 2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

#### **Gründe**

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree, Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 28.02.2022

Im Auftrag



R. Morgenstern

Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



## **Bekanntmachung**

### **Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:**

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2022 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

#### Schaubereich IV

**Gemeinden:** Mixdorf, Müllrose, Siehdichum,  
Ragow-Merz  
**Gemeinde:** Briesen - OT Biegen  
**Gemeinde:** Rietz-Neuendorf - OT Neu-  
brück

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Lehmann  
Zeit: **Donnerstag, 05.05.2022 - 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: Müllrose, Beeskower Str. 44 -  
An der Agrargenossenschaft

**Wasser- und Bodenverband  
„Schlaubetal / Oderauen“  
Gewerbegebiet Kiesberg 3  
15295 Ziltendorf  
Tel.-Nr. 033653 461082**

[wbv\\_so@t-online.de](mailto:wbv_so@t-online.de)



A. Persike  
Geschäftsführer

## Jagdgenossenschaft Beerfelde - Der Vorstand -

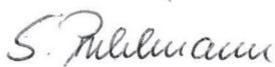
**Einladung zur Mitgliederversammlung  
am Mittwoch, den 27. April 2022 um 19 Uhr im  
Beerfelder Freizeitzentrum „Am Barschpfehl“ 1**

Mitglied der Jagdgenossenschaft Beerfelde ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Beerfelde.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassen- und Rechnungsprüfbericht 2021/2022
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2021/2022
5. Bericht der Jagdpächter Jagdbogen I und II
6. Wahl des neuen Jagdvorstandes
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2022/2023 und Verwendung des Reinertrages 2022
8. Beschluss für die Rechnungsprüfung 2022/2023
9. Sonstige Anfragen und Informationen

Beerfelde, den 25.02.2022



Sabine Puhlmann  
-Jagdvorsteher-

## Jagdgenossenschaft Demnitz - Der Vorstand -

### Einladung

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz findet

**am Mittwoch, den 27.04.2022 um 19.00 Uhr  
in der „Gaststätte am Schlossteich“ in Demnitz statt.**

Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Demnitz recht herzlich ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den kommissarischen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Finanzbericht und Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2021/22
3. Haushaltsplan für das kommende Jagdjahr
4. Erläuterung und Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages (Die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges ist dafür Voraussetzung!)
5. Bericht der Jagdpächter
6. Informationen und Anfragen

Die Durchführung der Versammlung ist abhängig von der aktuellen Corona-Situation einschließlich der entsprechend gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

gez. G. Sonntag  
Komm. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## Jagdgenossenschaft Jänickendorf - Der Vorstand -

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet

**am Freitag, dem 22.04.2022,  
um 19.00 Uhr  
im Gemeindebüro  
statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 19.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig)
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Anfragen, Diskussion und Sonstiges

Jänickendorf, 07.03.2022

M. Rosengart  
Jagdvorsteher

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kersdorf**

Sie findet am 22. April 2022 um 18 Uhr im Gemeinde -und Vereinshaus Briesen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung nach § 16 Abs. 2 der Satzung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung des Kassenführers
7. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Ablauf der Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022 mit Ausblick ins laufende Jagdjahr
8. Auszahlung des Jagdreinertrages, Eigentumsnachweise sind vorzulegen
9. Gemütliches Beisammensein mit Jagdossen

Briesen, 10. März 2022

Christoph Hansel  
(Jagdvorsteher)

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Petersdorf**

Auf Beschluss des Jagdvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2021/2022 zum Dienstag, dem 26. April 2022, um 19:00 Uhr, in das Multifunktionsgebäude Petersdorf, Petershagener Straße 1, einberufen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht des Kassenführers, einschl. der Rechnungsprüfung
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Verschiedenes
8. Schließen der Sitzung

Horst Linke  
Jagdvorsteher

## **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pillgram**

Die Mitgliederversammlung findet am Mittwoch, den **20.04.2022** um **18:00** Uhr in der Gaststätte „Am Anger“ in Pillgram statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pillgram sind dazu eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht / Haushaltsplan 2021/2022
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
7. Bestätigung der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung
8. Beschlussfassung über den Reinertrag für 2021/2022
9. Wahl des neuen Vorstandes
10. Bericht der Jagdpächter und Sonstiges
11. Schlusswort / Schließung der Sitzung

Pillgram, den 08.03.2022

H. Molter  
Jagdvorsteher

## **Jagdgenossenschaft Tempelberg -Notvorstand-**

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg**

**am Dienstag, dem 26.04.2022, um 17.30 Uhr in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4**

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
  - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Mitteilung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
5. Vertragliche Jagdpachtvertragsübernahme
6. Diskussion
7. Schließen der Sitzung

Briesen (Mark), 22.02.2022

gez. Rost  
Notvorstand

## **Richtlinie der Gemeinde Briesen (Mark) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens**

### **1. Rechtsnatur**

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von gemeindlichen Zuwendungen.

### **2. Allgemeine Fördergrundsätze**

2.1. Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinschaften wie z.B. Interessengemeinschaften (im Folgenden Vereine genannt), die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie zum Zusammenhalt der Bürger in der Gemeinde Briesen (Mark) beitragen.

2.1.1. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder gegen geltendes Recht verstoßen und Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Ziele verfolgen.

2.1.2. Ebenfalls ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntnissen dienen bzw. die in Zusammenarbeit mit politischen Parteien durchgeführt werden
- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Jubiläumszuwendungen an Vereinsmitglieder
- Repräsentationsausgaben zum alleinigen Zweck der Selbstdarstellung
- Bewirtungskosten
- Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die geeignet sind, das Eigenkapital des Vereins zu erhöhen

2.2. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (Interessengemeinschaften).

2.3. Die Gemeinde Briesen (Mark) gewährt Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die beantragten Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.4. Die Gemeinnützigkeit der Vereine ist regelmäßig durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes bzw. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für Interessengemeinschaften wird eine Prüfung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung (AO) erfolgen.

### **3. Förderungsart**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

3.1. Grundförderung je nach Mitgliederzahl:

- bis zu 25 Mitglieder ▶ 250,00 Euro
- bis zu 50 Mitglieder ▶ 275,00 Euro
- bis zu 75 Mitglieder ▶ 300,00 Euro
- bis zu 100 Mitglieder ▶ 325,00 Euro
- bis zu 125 Mitglieder ▶ 350,00 Euro
- bis zu 150 Mitglieder ▶ 375,00 Euro
- bis zu 175 Mitglieder ▶ 400,00 Euro
- bis zu 200 Mitglieder ▶ 425,00 Euro
- bis zu 225 Mitglieder ▶ 450,00 Euro

bis zu 250 Mitglieder ▶ 475,00 Euro usw.

zusätzliche Kinder- und Jugendförderung (je Mitglied bis 18 Jahre)

bei einer Mitgliederzahl bis zu 100 Mitglieder ▶ 15,00 Euro  
bei einer Mitgliederzahl über 100 Mitglieder ▶ 10,00 Euro

3.2. Projektförderung

- einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben (Schulungen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge etc.)

3.3 Veranstaltungen und Feste

- Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an welchen ein öffentliches Interesse besteht und deren Bedeutung über eine private Vereinsveranstaltung hinausgeht

### **4. Bewilligungsvoraussetzungen**

4.1. Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Vereine bzw. Organisationen alle zur Verfügung stehenden Eigenmittel, Zuschüsse bzw. Förderungen anderer Körperschaften oder Verbände, sowie Sponsoring, Spenden und Drittfinanzierungsmittel nachgewiesen und beansprucht haben.

4.3. Bei erstmaliger Beantragung einer Zuwendung ist die Vorstellung des Vereins in einer Sitzung des jeweiligen Ortsbeirates erforderlich.

4.4. Nach Ausschöpfung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

### **5. Zuwendungsempfänger**

5.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften.

5.2. Bezuschusst werden Vereine zur Gestaltung des Gemeindelebens

- von Senioren
- im Bereich der kulturellen und sportlichen Betätigung
- der Heimatpflege,
- des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- sowie der Vereinsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr

5.3. Die Empfänger von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie haben die Pflicht, den Verwendungsnachweis (siehe Anlage) der Mittel mit der Mittelanforderung (siehe Anlage) gegenüber dem Amt Odervorland bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

### **6. Antragsverfahren**

6.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Amt Odervorland/Hauptamt/Vereine einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

6.2. Zur Beantragung einer Förderung ist das Antragsformular „Antrag auf Zuschuss zur Vereinsförderung der Gemeinde Briesen (Mark)“ zu verwenden. Dieser wird auf der Homepage des Amtes Odervorland, Gemeinde Briesen (Mark) zur

Verfügung gestellt. Dieses Antragsformular ist als Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügt.

## 7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist ( siehe Anlage Mittelanforderung).
- 7.2. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 28. Februar des Folgejahres in Form eines Verwendungsnachweises (siehe Anlage) bei der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland einzureichen.
- 7.3. Die Verwaltung behält sich vor, eine Prüfung der Originalbelege vorzunehmen.

## 8. Rückzahlungsverpflichtung

- 8.1. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht, wenn
- a) der Zuwendungsempfänger innerhalb der festgesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt,
  - b) Mittel außerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet wurden
  - c) die Verwendung der Mittel nicht der jeweiligen Zweckbestimmung entspricht
  - d) das geplante Vorhaben bzw. Projekt nicht zustande kommt
  - e) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben des Zuwendungsempfängers gewährt wurde
- 8.2. Die Rückzahlung erfolgt zinsfrei.
- 8.3. Die Rückzahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

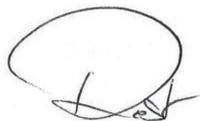
## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Briesen (Mark), den 09.12.2021



J. Bredow  
ehrenamtlicher Bürgermeister



M. Rost  
Amtsdirktorin

## Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland Der Wahlleiter

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Johanna Leischner, Bewerberin des Wahlvorschlages „Bürgerbündnis Briesen“, auf die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019 verzichtet hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Absatz 1 Nr. BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Hartmut Arndt als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages „Bürgerbündnis Briesen“ berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung des Wahlleiters kann gemäß § 60 Absatz 8 i.V. mit § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), 14.02.2022  
In Vertretung

M. Siebke-Morgenstern  
Stellv. Wahlleiterin

## Korrektur und Ergänzung zum Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2022

In der Veröffentlichung des Preisblattes im Amtsblatt Odervorland Nr. 338 ist Punkt 15.5. nicht aufgeführt. Dies wird hiermit korrigiert:

### 15. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkalgruben

15.5. Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch





**Impressum:**

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

**Herstellung:**

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.